

Regelungen zur Fortbildungsprüfung zum/zur Servicetechniker Metall/Servicetechnikerin Metall

Die Kreishandwerkerschaft Cloppenburg bietet die Fortbildungsprüfung zum/zur Servicetechniker Metall/Servicetechnikerin Metall unter den folgenden Vorgaben an:

§ 1

Ziel der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum/zur Servicetechniker Metall/Servicetechnikerin Metall erworben worden ist, kann die Kreishandwerkerschaft Prüfungen durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um betriebliche Serviceaufgaben im Metallhandwerk ausüben zu können. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Kundebetrieuung für technische und wirtschaftliche Problemlösungen beim Kunden vor Ort
 2. Vermittlung technischer Neuerungen im Betrieb und beim Kunden
 3. technische Betriebsassistenz, z. B. in der Teamleitung oder als Vorarbeiter
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Servicetechniker Metall/Servicetechnikerin Metall.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
1. in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Metall-Handwerks die Gesellen-/Abschlussprüfung mit Erfolg abgelegt hat
- oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Gesellen-/ Abschlussprüfung in einem anderen Beruf mit Bezug zur Metalltechnik
- oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Gesellen-/ Abschlussprüfung in einem anderen Beruf und 2 Jahre Berufspraxis in der Metalltechnik nachweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann im Rahmen des Erwerbs einer Zusatzqualifikation zur Prüfung auch zugelassen werden, wer in der Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Metallhandwerks oder in einem anderen Ausbildungsberuf mit Bezug zur Metalltechnik befindet und ein Auswahl- und Bewerbungsverfahren bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg erfolgreich bestanden hat. Hierbei ist durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen und dass der Ausbildungsbetrieb die Teilnahme an der Zusatzqualifikation ausdrücklich unterstützt.
- (3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung umfasst folgende Handlungsfelder:

1. Metalltechnik
2. Elektrotechnik
3. Führung und Organisation
4. Kommunikation und Personalführung

§ 4**Inhalt und Dauer der Prüfung**

(1) Handlungsfeld 1, Metalltechnik, umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. Füge- und Befestigungstechnik
2. Werkstofftechnik
3. Fertigungs- und Konstruktionstechnik
4. Schließ- und Sicherungstechnik

In Handlungsfeld 1 soll der Prüfling nachweisen, dass er

- a) unterschiedliche Verfahren der Metallbearbeitung und -verarbeitung sowie des Fügen erläutern
- b) Werkstücke durch MIG/MAG-Schweißen herstellen
- c) Werkstücke durch WIG-Schweißen herstellen
- d) Werkstücke durch Lichtbogenhandschweißen herstellen
- e) Stumpf- und Kehlnähte sowie Bleche schweißen
- f) Befestigungstechnik material- und verwendungsbezogene auswählen
- g) Eigenschaften und Verwendungszwecke von Werkstoffen darstellen
- h) unterschiedliche Verfahren zur Oberflächenbehandlung und Stoffeigenschaftsänderung erläutern
- i) Konstruktionsentwürfe und Skizzen auch per Hand erstellen und technische Zeichnungen lesen
- j) Grundbegriffe des Einsatzes von Rechnern in Konstruktion und Fertigung erklären, Aufbau, Einsatz und Wirkungsweise von CNC-Maschinen erklären
- k) Werk- und Schneidstoffe in Bezug auf den Anwendungsfall für konventionellen und CNC-Maschinen auswählen
- l) Maschinenwerte für konventionellen und CNC-Maschinen bestimmen und einstellen, Kühl- und Schmiermittel zuordnen und anwenden
- m) Werkstücke unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften sowie der Bearbeitungsverfahren und -maschinen sowie der zu bearbeitenden Werkstoffe auswählen, ausrichten, einstellen und spannen
- n) Werkstücke auf konventionellen bis zur Maßgenauigkeit IT 11 und auf CNC-Maschinen bis zu einer Oberflächenbeschaffenheit von Rz 16µm und Maßgenauigkeit von IT 7 herstellen
- o) Hydraulische, pneumatische und elektropneumatische Schaltungen aufbauen, verbinden und mit Energie versorgen sowie prüfen und einstellen
- p) Bewegungsabläufe und Wechselwirkungen an Schnittstellen hydraulischer, pneumatischer und elektropneumatischer Systeme beschreiben und analysieren
- q) Prüf- und Messtechniken darstellen, Funktionsprüfung und Fehlersuche an Werkstücken durchführen
- r) Verfahren der mechanischen Metallbearbeitung in Bezug auf Anwendungsfälle der Schließ- und Sicherungstechnik bestimmen
- s) mechanischen Sicherungstechnik nach Verwendungszweck unterscheiden und montieren
- t) elektrotechnischen Sicherungstechnik nach Verwendungszweck unterscheiden und montieren

kann.

Folgende Anforderungssituationen sind der Prüfung in diesem Handlungsfeld zugrunde zu legen:

- a) Anfertigen oder Fertigstellen eines funktionsfähiges Werkstück aus Metall; dabei sind Umform- und Fügetechniken, insbesondere Schweißen, unter Berücksichtigung von Qualität, Zeit, Materialeinsatz und Arbeitsorganisation nachzuweisen
- b) Eingrenzen, Bestimmen und Beheben von Fehler und Störungen an einer Metallkonstruktion, Dokumentation der Ergebnisse.

Der Prüfling soll für jede dieser Anforderungssituation eine Arbeitsprobe als Situationsaufgabe durchführen.

Die Prüfungszeit beträgt insgesamt acht Stunden.

(2) In Handlungsfeld 2, Elektrotechnik, soll der Prüfling nachweisen, dass er

- a) Gefahren und Wirkungen des elektrischen Stroms erklären
- b) Grundlagen der Elektrotechnik in Bezug auf ihre praktische Relevanz erläutern
- c) Schutzmaßnahmen gegen direkte und indirekte Berührung mit elektrischen Leitungen darstellen
- d) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen gegenüber den Gefahren des elektrischen Stroms prüfen

- e) Metallhandwerks- und betriebsspezifische elektrotechnische Anforderungen ermitteln und umsetzen
- f) Fach- und Führungsverantwortung einer Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten wahrnehmen

kann.

Folgende Anforderungssituationen sind der Prüfung in diesem Prüfungsfeld zugrunde zu legen:

- a) Erkennen von Gefahren und Beurteilung der bei gleichartigen, sich wiederholenden elektrotechnischen Arbeiten an Betriebsmitteln zu beachtenden Bestimmungen
- b) Erstellen eines Prüf- und Übergabeprotokoll für elektrische Betriebsmittel

Der Prüfling soll Aufgaben mit Bezug zur Anforderungssituation a) schriftliche beantworten und ein Prüf- und Übergabeprotokoll als Prüfungsstück mit Bezug zur Anforderungssituation b) erstellen. Die Prüfungszeit beträgt für die schriftlichen Aufgaben 60 Minuten und für das Prüfungsstück maximal 45 Minuten.

(3) In Handlungsfeld 3, Führung und Organisation, soll der Prüfling nachweisen, dass er

- a) Grundbegriffe der Arbeitsvorbereitung erläutern
- b) Einsatz von Maschinen, Bauteile, Baugruppen, Geräte, Werkzeuge in Bezug auf den jeweiligen Anwendungsfall planen und sicherstellen
- c) Kriterien für effizientes und wirtschaftliches Arbeiten nennen
- d) betriebliche Kosten unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge ermitteln
- e) Gefährdungen am Arbeitsplatz beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festlegen
- f) Erfordernisse der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes in Bezug auf den jeweiligen Anwendungsfall berücksichtigen
- g) systematisch Fehler im Betrieb erkennen und Lösungsansätze vorschlagen können
- h) berufsbezogenen Gesetze, Normen, Regeln und Vorschriften wiedergeben und ihre Bedeutung für die operative Arbeit darstellen
- i) betriebliche Haftungsfragen bei der operativen Arbeit berücksichtigen

kann.

Folgende Anforderungssituationen sind der Prüfung in diesem Prüfungsfeld zugrunde zu legen:

- a) Wahrnehmung von Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation in einem metallverarbeitenden Betrieb

Der Prüfling soll fallbezogenen Aufgaben schriftliche beantworten.

Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

(4) In Handlungsfeld 4, Kommunikation und Personalführung, soll der Prüfling nachweisen, dass er

- a) Grundlagen der betrieblichen Kommunikation beschreiben
- b) Kunden beraten und Produkte an Kunden übergeben
- c) mit Kundenanfragen, Beschwerden, Reklamationen umsichtig umgehen
- d) Kennzeichen guter Führung eines Teams darstellen und unterschiedliche Führungsstile erläutern
- e) Kollegen (m/w) motivieren und konstruktiv kritisieren
- f) Fähigkeiten und Leistung der Kollegen (m/w) beurteilen
- g) Qualifizierungsbedarf der Kollegen (m/w) erkennen
- h) Arbeitsschutz und Umweltschutz als Führungsaufgabe begründen

kann.

Folgende Anforderungssituationen sind der Prüfung in diesem Prüfungsfeld zugrunde zu legen:

- a) Wahrnehmung von Aufgaben der Mitarbeiterführung in einem metallverarbeitenden Betrieb
- b) Führen von Kundengesprächen in einem metallverarbeitenden Betrieb

Der Prüfling soll ein simuliertes Kunden- oder Mitarbeitergespräch durchführen.

Die Prüfungszeit beträgt maximal 30 Minuten.

§ 5

Gewichtungs- und Bestehensregelungen

(1) Die Handlungsfelder sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|----|
| 1. Handlungsfeld Metalltechnik | 40 |
| 2. Handlungsfeld Elektrotechnik | 5 |
| 3. Handlungsfeld Führung und Organisation | 35 |
| 4. Handlungsfeld Kommunikation und Personalführung | 20 |

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
1. im Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ und in keinem Handlungsfeld mit „ungenügend“
 2. in den Handlungsfeld 1 und 4 jeweils mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Wurden im Handlungsfeld 3 mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in diesem Handlungsfeld eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelnoten der jeweiligen Handlungsfelder, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgeht.

§ 6

Befreiung von Prüfungsbestandteilen

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß §3 durch die Kreishandwerkerschaft zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen Handlungsfeldern ist nicht zulässig.

(2) Der Fortbildungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 8

Einrichtung eines Prüfungsausschusses und Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Kreishandwerkerschaft richtet einen Prüfungsausschuss für diese Fortbildungsprüfung ein.

(2) Soweit diese Regelungen keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung analog anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 01.06.2015 in Kraft.

Cloppenburg, 01.06.2015

Günther Tönjes
Kreishandwerksmeister

Theo Vahle
Obermeister
Metall-Innung

Dr. Michael Hoffschroer
Hauptgeschäftsführer